



BUSSGELDKATALOG.NET

Der aktuelle Bußgeldkatalog Punkte, Geldbußen & Fahrverbote

Gültig seit 01. Mai 2014

- INHALTSVERZEICHNIS -

1	Vorbemerkung	1
1.1	<u>Zum Aufbau</u>	1
1.2	<u>Erläuterung der Begriffe <i>A-Verstoß</i> und <i>B-Verstoß</i></u>	1
1.3	<u>Das Punktesystem</u>	2
1.4	<u>Abkürzungsverzeichnis (alphabetisch)</u>	3
2	Vorschriften für Pkw-Fahrer	4
2.1	<u>Abstand (§ 4 StVO)</u>	4
2.2	<u>Abbiegen, Wenden & Rückwärtsfahren (§ 9 StVO)</u>	5
2.3	<u>Alkohol und Drogen (§ 24a StVG)</u>	6
2.4	<u>Autobahn & Kraftfahrstraße (§ 18 StVO)</u>	8
2.5	<u>Bahnübergang (§ 19 StVO)</u>	9
2.6	<u>Beleuchtung (§ 17 StVO)</u>	11
2.7	<u>Betriebserlaubnis (§§ 19, 30 StVZO)</u>	12
2.8	<u>Erste-Hilfe-Material & Warnvorrichtung (§§ 35h, 53a StVZO)</u>	13
2.9	<u>Führerschein (§§ 4, 25 FeV)</u>	14
2.10	<u>Fußgängerüberweg (§ 26 StVO)</u>	15
2.11	<u>Geschwindigkeit (§ 3 StVO)</u>	16
2.12	<u>Haltestellen (§ 20 StVO)</u>	18
2.13	<u>Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO)</u>	19
2.14	<u>Liegenbleiben (§ 15 StVO)</u>	20
2.15	<u>Parken und Halten (§§ 12, 13 StVO)</u>	21
2.16	<u>Personenbeförderung & Sicherheitsgurte (§§ 21, 21a StVO)</u>	22
2.17	<u>Polizeiliche Weisung (§ 36 StVO)</u>	23
2.18	<u>Reifen (§ 36 StVZO)</u>	24
2.19	<u>Rote Ampel (§ 37 StVO)</u>	25
2.20	<u>Überholen (§ 5 StVO)</u>	26
2.21	<u>Unfall (§ 34 StVO)</u>	29
2.22	<u>Verkehrssicherheit (§ 23 StVO)</u>	30
2.23	<u>Vorbeifahren (§ 6 StVO)</u>	31
2.24	<u>Vorfahrt (§ 8 StVO)</u>	31
2.25	<u>Warnzeichen (§ 16 StVO)</u>	32
3	Vorschriften für Fähranfänger	34
3.1	<u>Definition Fähranfänger</u>	34
3.2	<u>Allgemeines zur Probezeit</u>	34
3.3	<u>Alkohol & Drogen (§ 24c StVG)</u>	35

4	Vorschriften für Lkw-Fahrer	36
4.1	<u>Zur Haftbarkeit der Fahrer</u>	36
4.2	<u>Verbindung/Anhängerkupplung (§ 43 StVZO)</u>	36
4.3	<u>Betriebserlaubnis (§§ 19, 30 StVZO)</u>	37
4.4	<u>Bremsen (§ 41 StVZO)</u>	38
4.5	<u>Geschwindigkeit (§ 3 StVO)</u>	39
4.6	<u>Lenk- und Ruhezeiten (§ 8a FPersG)</u>	42
4.7	<u>Ladung (§ 22 StVO, §§ 31, 34, 42 StVZO)</u>	43
4.8	<u>Reifen (§ 36 StVZO)</u>	45
4.9	<u>Sonn- & Feiertagsfahrverbot (§ 30 StVO)</u>	46
4.10	<u>Überholen (§ 5 StVO)</u>	47
5	Vorschriften für Fahrradfahrer	49
5.1	<u>Alkohol und Drogen</u>	49
5.2	<u>Bahnübergänge (§ 19 StVO)</u>	50
5.3	<u>Beleuchtung und Bremsen (§§ 65, 67 StVZO)</u>	50
5.4	<u>Rote Ampel (§ 37 StVO)</u>	51
5.5	<u>Straßenbenutzung (§ 23 StVO)</u>	51
6	Vorschriften für Fußgänger (§ 25 StVO)	53
	Impressum	54

1 Vorbemerkungen

1.1 Zum Aufbau

Das folgende Bußgeldkatalog-PDF soll die wichtigsten Tatbestände auflisten, wegen derer Verkehrsteilnehmer Sanktionen zu befürchten haben. Dabei eine Unterscheidung getroffen zwischen den Vorschriften für **Pkw-Fahrern**, – die allerdings auch als allgemeine Regeln für alle anderen Kfz-Führer zu verstehen sind –, für **Fahranfänger**, – denen während der zweijährigen Bewährungsprobe wesentlich schneller der Führerschein entzogen drohen kann – und **Lastkraftfahrern**. Die Strafen fallen in Bezug auf Berufskraftfahrer vergleichsweise hoch aus. Doch gilt die Straßenverkehrs-Ordnung auch für **Fahrradfahrer** und **Fußgänger**, die ihrerseits selbst dann auch mit Punkten in Flensburg belangt werden können, wenn Sie keinen Führerschein besitzen. Die Haftbarkeit von Personen im Straßenverkehrsrecht tritt bereits mit Vollendung des zehnten Lebensjahres in Kraft (§ 828 BGB).

Zu jedem Themengebiet soll eine kurze Einleitung den Sachverhalt bestimmen. Danach folgt eine tabellarische Übersicht zu den Tatbeständen, den erwartbaren **Gelbußen, Punkten** und gegebenenfalls zu erteilenden **Fahrverboten (in Monaten)**. Zusätzlich erfolgt in den Tabellen die Differenzierung der einzelnen Vorgänge in die Kategorien (K) A- und B-Verstöße.



1.2 Erläuterung der Begriffe *A-Verstoß* und *B-Verstoß*

Im Bußgeldkatalog wird die Entscheidung getroffen zwischen dem sogenannten A-Verstoß und dem B-Verstoß. Als **A-Verstoß** werden dabei schwerere Verkehrsdelikte klassifiziert. Hierzu zählen vor allem Alkohol- und Drogenvergehen, Unfallfahrerflucht, Rotlichtverstöße und Geschwindigkeitsübertretungen.

Ein **B-Verstoß** ist ein weniger schwerer Verkehrsdelikt, wie z. B. Fahren ohne Sicherheitsgurt, Fahren mit abgefahrenen Reifen und Telefonieren am Steuer (ohne Freisprecheinrichtung).

Zur besseren Übersicht sind zu den im Folgenden tabellarisch aufgelisteten Tatbeständen die Klassifikationen in der jeweils letzten – rechten – **Spalte (K)** eingetragen. So soll die Einordnung der einzelnen Verstöße erleichtert werden. Die Kategorien sind jedoch nur für Tatbestände ab Bußgeldern von 60 Euro eingetragen, da erst ab diesem Punkt die Kategorisierung für Fahranfänger relevant ist.



1.3 Das Punktesystem

Im **Mai 2014** wurde das Punktesystem des Kraftfahrtbundes-Amtes (KBA) in Flensburg reformiert und mit ihm der Bußgeldkatalog. Während zuvor im Verkehrszentralregister (VZR) 18 eingetragene Punkte zum Verlust der Fahrerlaubnis führten, genügen nunmehr 8 Punkte. Die Aufgaben und alten Punkte des Verkehrszentralregisters hat an das neu gestaltete Fahreignungsregister (FAER) übernommen. Die Punkte fanden dabei Umrechnung in das neue System wie folgt:

- UMRECHNUNG DER PUNKTE -	
Punktstand vor Mai 2014 (VZR)	Punktstand nach Mai 2014 (FAER)
1 bis 3	1
4 bis 5	2
6 bis 7	3
8 bis 10	4
11 bis 13	5
14 bis 15	6
16 bis 17	7
18 und mehr	8

Auch die Zahl der zu erteilenden Punkte ist mit der Überarbeitung des Punktesystems verändert worden. Die Verjährung der einzelnen Punkte ist nun ebenfalls vereinfacht. Während die alten Punkte noch der alten Tilgungsregelung unterliegen, verjähren die Punkte nach neuer Regelung ohne das **Prinzip der Hemmung**. Das bedeutet, dass durch Erteilung weiterer Punkte die Verjährungsfrist der bisher gesammelten Punkte nicht gehemmt wird oder von neuem beginnt.

- PUNKTE & VERJÄHRUNGSFRIST -		
Tatbestand	Punkte	Verjährungsfrist
schwere Ordnungswidrigkeiten	1	2,5 Jahre
schwere Ordnungswidrigkeiten mit oder Straftaten ohne Führerscheinentzug	2	5 Jahre
Straftaten mit Führerscheinentzug	3	10 Jahre



1.4 Abkürzungsverzeichnis (alphabetisch)

BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
FAER	-	Fahrerlaubnisregister
FeV	-	Fahrerlaubnis-Verordnung
FpersG	-	Fahrpersonalgesetz
ggf.	-	gegebenenfalls
KBA	-	Kraftfahrt-Bundesamt
Kfz	-	Kraftfahrzeug
KOB	-	Kraftomnibus
m	-	Meter
sec	-	Sekunde
StVG	-	Straßenverkehrs-Gesetz
StVO	-	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	-	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	-	Tonnen
u. .a.	-	unter anderem
VZ	-	Verkehrszeichen
VZR	-	Verkehrszentralregister
z. B.	-	zum Beispiel
zGG	-	zulässiges Gesamtgewicht



2 Vorschriften für Pkw-Fahrer

2.1 Abstand (§ 4 StVO)

Faustregel für Sicherheitsabstände:

- außerorts bei guten Sicht- und Straßenverhältnissen: **halber Tacho**
- innerorts bei guten Sicht- und Straßenverhältnissen: **zirka 15 Meter oder 3 Pkw-Längen**
- bei schlechten Sicht- und Straßenverhältnissen: **Sicherheitsabstand verdoppeln** (außerorts gilt: Tachostand = Sicherheitsabstand, z. B. 70 km/h = 70 Meter Abstand)

Die **Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände** ist im Straßenverkehr die vierthäufigste Unfallursache. Besonders bei hohen Geschwindigkeiten, etwa auf der Autobahn, unterschätzen viele Fahrer die nötigen Bremswege und Reaktionszeiten. Plötzlich auftretende Hindernisse oder abruptes Abbremsen des Vordermannes können dann schnell zu Auffahrunfällen führen. Deshalb führen die Polizeibehörden neben Geschwindigkeitsmessungen auch regelmäßig Abstandmessungen durch. Die für **Abstandsvergehen** erhobenen Verwarnungs- und Bußgelder können vergleichsweise hoch ausfallen.

- BUSSGELDTABELLE ABSTAND -				
Abstandsvergehen bei Geschwindigkeiten von mehr als 80 km/h				
Abstand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
... weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	1		A
... weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	1		A
... weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	1		A
... weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	1		A
... weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	1		A
Abstandsvergehen bei Geschwindigkeiten von mehr als 100 km/h				
Abstand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
... weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	1		A
... weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	1		A
... weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	2	1 Monat	A
... weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	2	2 Monate	A
... weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	2	3 Monate	A

Abstandsvergehen bei Geschwindigkeiten von mehr als 130 km/h				
Abstand	Strafe	Punkte	Fahr- verbot	K
... weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100 Euro	1		A
... weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180 Euro	1		A
... weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240 Euro	2	1 Monat	A
... weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320 Euro	2	2 Monate	A
... weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400 Euro	2	3 Monate	A
weitere Abstandsvergehen				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie haben den nötigen Abstand bei unter 80 km/h nicht eingehalten.	25			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie bremsen als Vorfahrer ohne zwingenden Grund stark ab und gefährdeten dadurch andere.	20			
... Es kam zum Unfall.	30			
Sie hielten außerhalb geschlossener Ortschaften nicht den zum Einscheren erforderlichen Abstand von dem Vorfahrer.	25			
Sie hielten beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern ein.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			



2.2 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 StVO)

Fehler und Vergehen beim Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren sind laut Statistischem Bundesamt **Hauptunfallursache**. Im Jahre 2014 sind hierdurch fast **11 Prozent aller Unfälle** herbeigeführt worden. Neben Missachtung der Rechts-vor-Links-Regelung ist oft auch die fehlende Richtungsanzeige durch das Setzen des Blinkers ursächlich für Sach- und Personenschäden. Die Bußgelder und Strafen sind vergleichsweise hoch angesetzt, da durch falsches Abbiegen auch eine besondere Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer besteht. Da insbesondere der Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen durch § 9 StVO geregelt werden soll, ist durch einen Fehler schnell der kreuzende Verkehr in Gefahr gebracht.

- BUSSGELDTABELLE ABBIEGEN, WENDEN, RÜCKWÄRTSFAHREN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie bogen nach links/rechts ab, ohne sich vorher ordnungsgemäß eingeordnet zu haben oder ohne den nachfolgenden Verkehr zu beachten.	10			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie bogen ab, ohne ein entgegenkommendes/in gleicher Richtung fahrendes Fahrzeug /Fahrrad durchfahren zu lassen oder ohne auf andere Verkehrsteilnehmer zu achten.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	70	1		A
... Es kam zum Unfall.	85	1		A
Sie bogen in das Grundstück ab und ließen dabei die Ihnen obliegende besondere Vorsicht außer Acht und gefährdeten dadurch andere.	80	1		A
... Es kam zum Unfall.	100	1		A
Sie wendeten auf der Straße und ließen dabei die Ihnen obliegende besondere Vorsicht außer Acht und gefährdeten dadurch andere.	80	1		A
... Es kam zum Unfall.	100	1		A



2.3 Alkohol und Drogen (§ 24a StVG)

Alkohol- und Drogenvergehen am Steuer sind dem Straßenverkehrsgesetz zugeordnet. Drogenkonsum im Allgemeinen (Alkohol eingeschlossen) führt zur Einschränkung der Fahrtüchtigkeit. Neben verlängerter **Reaktionszeit** und eingeschränkter Konzentrationsfähigkeit begründen auch andere Auswirkungen die gesetzlich geregelte **0,5-Promillegrenze** bzw. das strikte Verbot für andere Drogen am Steuer. Doch auch schon ab 0,3 Promille kann es Bußgelder geben, wenn etwa eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt. Durch die Beeinträchtigungen steigt die Unfallgefahr für für alle Verkehrsteilnehmer. Deshalb obliegen **Trunkenheitsfahrten und Fahren unter Drogeneinfluss** oft gar der strafrechtlichen Verfolgung.

i Auswirkungen von Alkohol:

- **eingengegtes Sichtfeld (Tunnelblick):** Außerhalb des direkten Sichtbereichs können Bewegungen und Hindernisse nur noch schlecht wahrgenommen werden.
- **schlechte räumliche Wahrnehmung:** Abstände und Geschwindigkeiten können nur noch schlecht abgeschätzt werden.
- **Lichtempfindlichkeit:** Bei Dunkelheit sind Fahrer anfälliger für Blendung durch Lichtquellen, wie etwa Scheinwerfer anderer Kfz.
- **Rotlichtschwäche:** Bremslichter und Ampelanlagen werden nicht mehr ausreichend bzw. rechtzeitig registriert.
- **Unscharfes Sehen:** Die Fixierung einzelner Gegenstände und Kfz ist erschwert. Die Sicht verschwimmt, da die Augen nicht mehr schnell genug zwischen Nah- und Fernsicht wechseln können.

- BUSSGELDTABELLE ALKOHOL & DROGEN -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille.	500	2	1 Monat	A
... zum zweiten Mal	1.000	2	3 Monate	A
... zum dritten Mal	1.500	2	3 Monate	A
Sie führten das Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration über 0,29 Promille und gefährdeten dabei andere.	Geldstrafe bis Freiheitsstrafe	3	Führerscheinentzug (min. 6 Monate)	A
Sie führten das Kraftfahrzeug und hatten eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,09 Promille.	Geldstrafe bis Freiheitsstrafe	3	Führerscheinentzug (min. 6 Monate)	A
Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung eines berauschenden Mittels.	500	2	1 Monat	A
... zum zweiten Mal	1.000	2	3 Monate	A
... zum dritten Mal	1.500	2	3 Monate	A



2.4 Autobahn und Kraftfahrstraße (§ 18 StVO)

Unterschied *Autobahn* und *Kraftfahrstraße*:

- **Autobahn:** Bundesautobahnen sind kreuzungsfreie Schnellstraßen ohne Gegenverkehr und bestehen aus zwei durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen. Jede Fahrbahn ist dabei in mindestens zwei Fahrstreifen unterteilt (Bsp. A2, A100).
- **Kraftfahrstraße:** Bundesstraßen sind autobahnähnliche Verkehrswege mit denselben rechtlichen Vorschriften. Sie können jedoch durch andere Straßen gekreuzt werden, Kreisverkehre und u.a. durch Kreuzungen mit Ampelanlagen geregelt sein. Die Richtungsfahrbahnen sind meist nicht voneinander abgetrennt (Bsp. B96).

Mittlerweile erstreckt sich das deutsche **Autobahnnetz** auf einer Länge von **12.917 Kilometern** (Stand: 2014). Häufig sind auf Autobahnen keine Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet, doch gilt seit dem Jahre 1978 in Deutschland die sog. **Richtgeschwindigkeit von 130 Stundenkilometern**. Begrenzungen der Geschwindigkeiten werden durch Beschilderung angezeigt und sind für alle Verkehrsteilnehmer bindend.

- BUSSGELDTABELLE AUTOBAHN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie fuhren außerhalb einer gekennzeichneten Anschlussstelle/Kreuzung/Einmündung auf die Autobahn.	25			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	75	1		A
... Es kam zum Unfall.	90	1		A
Sie fuhren auf die Autobahn, ohne die Vorfahrt des auf der durchgehenden Fahrbahn fahrenden Kfz zu beachten.	75	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	90	1		A
... Es kam zum Unfall.	110	1		A
Sie wendeten auf der Einfahrt/Ausfahrt der Autobahn/Kraftfahrstraße.	75	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	90	1		A
... Es kam zum Unfall.	110	1		A
Sie wendeten auf der Nebenfahrbahn/dem Seitenstreifen auf der Autobahn/Kraftfahrstraße.	130	1		A

... Sie gefährdeten dadurch andere.	160	1		A
... Es kam zum Unfall.	195	1		A
Sie fuhren auf der Nebenfahrbahn/dem Seitenstreifen auf der Autobahn/Kraftfahrstraße rückwärts.				
... Sie gefährdeten dadurch andere.	130	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	160	1		A
... Es kam zum Unfall.	195	1		A
Sie wendeten auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn/Kraftfahrstraße.				
... Sie gefährdeten dadurch andere.	200	2	1 Monat	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	240	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	290	2	1 Monat	A
Sie fuhren auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn/Kraftfahrstraße Rückwärts.				
... Sie gefährdeten dadurch andere.	200	2	1 Monat	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	240	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	290	2	1 Monat	A
Sie parkten auf der Autobahn/Kraftstraße.				
... Sie gefährdeten dadurch andere.	70	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	85	1		B
... Es kam zum Unfall.	105	1		B



2.5 Bahnübergang (§ 19 StVO)

Es existieren verschiedene Möglichkeiten, wie ein Bahnübergang abgesichert sein kann. Neben dem Andreaskreuz inklusive Rotlichtanlage gibt es an **beschränkten Bahnübergängen** auch Schrankensysteme. Letztere bieten eine erhöhte Sicherheit, da durch das Versperren des Fahrtweges ein Überfahren der Schienen bei Zugdurchfahrt erschwert ist. Doch es gibt auch eine **Vielzahl unbeschränkter Bahnübergänge**. Hier ist insbesondere auf das Andreaskreuz zu achten. Ist keines vorhanden, sollten die Streckenabschnitte in der Regel gut überschaubar und ein herannahender Zug gut zu erkennen sein. Am Bahnübergang ist Vorausschau geboten. Warnsignale sind in jedem Falle zu beachten. Heruntergelassene Schranken dürfen nicht umfahren werden. Es droht absolute Lebensgefahr bei Nichtbeachtung.



beschränkter Bahnübergang



Andreaskreuz



Bahnübergang

- BUSSGELDTABELLE BAHNÜBERGANG -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie fuhren mit nicht angepasster Geschwindigkeit an einen Bahnübergang heran.	100	1		A
Sie überquerten mit einem Fahrzeug den mit Andreaskreuz gekennzeichneten Bahnübergang, ohne den Vorrang des Schienenfahrzeuges zu beachten.	80	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie überholten unzulässig an einem Bahnübergang.	70			A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	85			A
... Es kam zum Unfall.	105			A
Sie überquerten mit einem Fahrzeug den bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl sich ein Schienenfahrzeug näherte.	80	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie überquerten mit einem Fahrzeug den Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl rotes Blinklicht bzw. gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben wurden.	240	2	1 Monat	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	290	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	350	2	1 Monat	A
Sie überquerten mit einem Fahrzeug den Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl die Schranken sich senkten, ein Bahnbediensteter "Halt" gebot, ein hörbares Signal ertönte.	240	2	1 Monat	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	290	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	350	2	1 Monat	A
Sie überquerten mit einem Kraftfahrzeug den Bahnübergang trotz geschlossener Schranke/Halbschranke.	700	2	3 Monate	A
Sie überholten an einem Bahnübergang, ohne dass Sie jede Behinderung für den Gegenverkehr ausschließen konnten.	150	1		A

... Sie gefährdeten dadurch andere.	250	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	300	2	1 Monat	A
Sie überholten am Bahnübergang bei unklarer Verkehrslage.	150	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	250	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	300	2	1 Monat	A



2.6 Beleuchtung (§ 17 StVO)

In Deutschland ist die Beleuchtung an Fahrzeugen vorgeschrieben. Es gibt unterschiedliche **Lichtanlagen** an Kraftfahrzeugen: Fernlicht, Abblendlicht, Standlicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Nebelschlussleuchten und Rückfahrscheinwerfer. Die **Funktionsfähigkeit** sämtlicher Lichter muss regelmäßig durch den Fahrer und/oder Halter geprüft werden. Die funktionsfähige Beleuchtung ist dabei nicht nur bei Fahrten in Dunkelheit zu nutzen. Auch **witterungsbedingte Licht- und Sichtverhältnisse** können die Benutzung von notwendiger Zusatzbeleuchtung erfordern.

- BUSSGELDKATALOG BELEUCHTUNG -				
Abstand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen (Blinken).	10			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	25			
... Es kam zum Unfall.	35			
Die Beleuchtungsvorrichtungen an Ihrem Fahrzeug waren verdeckt/verschmutzt/defekt.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	25			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie blendeten nicht rechtzeitig ab, obwohl Fahrzeuge entgegenkamen oder ein anderes Fahrzeug mit geringem Abstand vor Ihnen fuhr.	20			
	25			

... Sie gefährdeten dadurch andere.	35		
... Es kam zum Unfall.			
Sie fuhren mit Fernlicht, obwohl die Straße mit durchgehender Beleuchtung versehen war.	10		
... Sie gefährdeten dadurch andere.	15		
... Es kam zum Unfall.	35		
Sie führten das Kraftrad am Tage ohne eingeschaltetes Abblendlicht oder ohne eingeschaltete Tagfahrleuchten.	10		
... Sie gefährdeten dadurch andere.	15		
... Es kam zum Unfall.	35		
Sie fuhren mit eingeschalteter Nebelschlussleuchte und/oder Nebelscheinwerfer, obwohl keine Sichtberhinderung mit einer Sichtweite unter 50 Meter gegeben war.	20		
... Sie gefährdeten dadurch andere.	25		
... Es kam zum Unfall.	35		
Sie fuhren innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ohne Abblendlicht, obwohl die Sicht durch Nebel, Schneefall oder Regen erheblich behindert war.	25		
... Es kam zum Unfall.	35		
Sie fuhren außerhalb einer geschlossenen Ortschaft ohne Abblendlicht, obwohl die Sicht durch Nebel, Schneefall oder Regen erheblich behindert war.	60	1	B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	75	1	B
... Es kam zum Unfall.	90	1	B



2.7 Betriebserlaubnis (§§ 19, 30 StVZO)

Im Rahmen der Straßenverkehrszulassungsordnung ist auch geregelt, dass ein Fahrzeug, dessen Betriebserlaubnis erloschen ist bzw. dessen Zustand einem verkehrssicheren Betrieb im Wege steht, nicht geführt werden darf. Wurde Ihrem Fahrzeug die **Zulassung** entzogen, dürfen Sie nicht mehr damit fahren. Ebenso sind Sie als Halter und/oder Fahrer verpflichtet, die **Fahrtüchtigkeit** Ihres Fahrzeuges vor Fahrtantritt zu prüfen. Bei im Rahmen von Verkehrskontrollen erkannten, unzulässigen Umbauten bzw. gefährdenden Fahrzeugzuständen kann die Weiterfahrt untersagt werden.

- BUSSGELDTABELLE BETRIEBSERLAUBNIS -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeuges an, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, bzw. ließen sie zu.	50			
... Die Umwelt war dadurch gefährdet.	135			B
... Die Verkehrssicherheit war gefährdet.	135	1		B
Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war.				
... Die Umwelt war dadurch gefährdet.	90			B
... Die Verkehrssicherheit war gefährdet.	90	1		B
Sie haben das unvorschriftsmäßig gebaute Fahrzeug bzw. dessen unvorschriftsmäßig gebauten Anhänger in Betrieb genommen.	25			
... Die Verkehrssicherheit war gefährdet.	90	1		B
Sie führten das Kraftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte/ Rückhaltesysteme.	25			



2.8 Erste-Hilfe-Material & Warnvorrichtung (§§ 35h, 53a StVZO)

Mitzuführende Warnvorrichtungen und Erste-Hilfe-Material:

- **Erste-Hilfe-Koffer:** Inhalt genormt nach DIN 13164 (inkl. Verbandsmaterial, Rettungsdecke und Erste-Hilfe-Broschüre)
- **Warnweste:** jeweils eine pro Fahrzeuginsasse empfohlen, mindestens eine für den Fahrer ist Pflicht
- **Warndreieck:** zur Absicherung der Pannen-/Unfallstelle

Die Strafen für einen Verstoß gegen die **Mitführpflicht von Erste-Hilfe-Materialien, Warnweste und Warndreieck** sind im Bußgeldkatalog zwar vergleichsweise niedrig angesetzt. Doch können die Folgen oftmals ungleich schwerwiegender sein. Die Pflicht, bei einem Unfall Erste Hilfe zu leisten, ist ohne das Vorhandensein eines Verbandskastens kaum zu erfüllen. Ebenso ist die Absicherung von Pannen- bzw. Unfallstellen nicht mehr möglich, wodurch ggf. weitere Strafen folgen. Zu guter Letzt dient eine Warnweste vor allem der **Eigensicherung**: Im Falle einer Panne oder eines Unfalls sind Sie sichtbarer ist und schwere Folgeunfälle können vermieden werden.

- BUSSGELDTABELLE ERSTE-HILFE-MATERIAL -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie nahmen das Kraftfahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material in Betrieb.	5			
Sie führten das Kraftfahrzeug und verstießen dabei gegen die Vorschrift über Warnwesten.	15			
Sie führten das Kraftfahrzeug/den Anhänger und verstießen dabei gegen die Vorschrift über Warn-dreieck, Warnleuchte bzw. Warnblinkanlage.	15			



2.9 Führerschein (§§ 4, 25 FeV)

 Unterscheidung Führerschein und Fahrerlaubnis:

- **Führerschein:** das Dokument, das Auskunft über die jeweilige Fahrerlaubnis inkl. Angaben zu Klassen, Fahrer usf. gibt.
- **Fahrerlaubnis:** die durch Prüfung erlangte Genehmigung, Fahrzeuge der entsprechenden Klasse zu führen.

Das **Fahren ohne Führerschein** ist nicht zu verwechseln mit dem **Fahren ohne Fahrerlaubnis**. Der Bußgeldkatalog trifft hier nur die Aussage, dass ein Verwarngeld erhoben werden kann, wenn Sie Autofahren, ohne das nötige Dokument bei sich zu tragen. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass Sie die Erlaubnis erworben haben, ein Fahrzeug führen zu dürfen – also die Fahrerlaubnis besitzen. Beim Fahren mit einem abgelaufenen Führerschein kann durch Überprüfung ergründet werden, ob gleichzeitig auch die Fahrerlaubnis ausgelaufen ist. Für einige Führerscheinklassen (z. B. C oder CE) gilt eine gesonderte Frist zur **Fahrerlaubnisverlängerung**.

- BUSSGELDTABELLE FÜHRERSCHEIN -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie fuhren bei stockendem Verkehr auf den Fußgängerüberweg.Sie führten den vorgeschriebenen Führerschein nicht mit.	10			
Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person den Führerschein nicht aus.	10			

Sie zeigten den Verlust Ihres bisherigen Führerscheins nicht unverzüglich an und ließen sich kein Ersatzdokument ausstellen.	10
Sie lieferten ihren bisherigen Führerschein, nachdem er nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden wurde, nicht unverzüglich der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ab.	25
Sie lieferten Ihren Führerschein nach Entziehung der Fahrerlaubnis nicht unverzüglich bei der entscheidenden Behörde ab.	25



2.10 Fußgängerüberweg (§ 26 StVO)

Im Jahre **1952** wurde der **erste Zebrastreifen Deutschlands** in Ost-Berlin angelegt. Doch erst seit 1964 gilt die Regelung, dass Fußgänger an Fußgängerüberwegen **Vorrang** vor den Autos haben. Besonders an von Fußgängern hochfrequentierten Straßen sind die Übergänge jedoch auch zunehmend ein Verkehrshindernis. Autofahrer zeigen dann vermehrt Anzeichen von Ungeduld und versuchen noch schnell vor dem Fußgänger über den Zebrastreifen zu fahren. Doch da diese Einrichtungen auch im Besonderen von **Kindern** zu Fuß und auf dem Rad genutzt werden, um sicher über die Straße zu gelangen, können derartige Verstöße strenge Ahnung finden.



Achtung, Fußgängerüberweg!



Fußgängerüberweg

- BUSSGELDTABELLE FUSSGÄNGERÜBERWEG -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie fahren bei stockendem Verkehr auf den Fußgängerüberweg.	5			
Sie fahren nicht mit mäßiger Geschwindigkeit an den Fußgängerüberweg heran, obwohl ein Bevorrechtigter diesen erkennbar benutzen				

wollte.	80	1	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1	A
Sie ermöglichten einem Bevorrechtigten nicht das Überqueren der Fahrbahn, obwohl dieser erkennbar den Fußgängerüberweg benutzen wollte.			
wollte.	80	1	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1	A
... Es kam zum Unfall.	120	1	A
Sie überholten an dem Fußgängerüberweg ein Fahrzeug.			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	80	1	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1	A
... Es kam zum Unfall.	120	1	A



2.11 Geschwindigkeit (§ 3 StVO)

Verlängerung der Bremswege bei Erhöhung der Geschwindigkeit:

Neben Faktoren wie Witterungs- und Straßenverhältnissen und dem Gewicht des Fahrzeuges hat die Geschwindigkeit einen großen Einfluss auf die Bremswege. Generell gilt: Je höher die Geschwindigkeit, desto länger der Bremsweg.

- **Berechnung des Normalbremsweges:**
 $(\text{Geschwindigkeit} \div 100) \times (\text{Geschwindigkeit} \div 100)$
- **Berechnung des Notfallbremsweges:**
 $\text{Normalbremsweg} \div 2$

Das Statistische Bundesamt zählt unangepasste Geschwindigkeiten zu den **häufigsten Unfallursachen**. Häufig lassen sich im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen auch Abstandsvergehen feststellen. Da in Deutschland Autobahnen überwiegend freigegeben sind, auf ihnen also keine **Geschwindigkeitsberenzung** existiert, nutzen Fahrer oftmals diese Freiheit aus. Was Geschwindigkeitsübertretungen so problematisch macht, sind insbesondere die Fahreigenschaften, die ein Fahrzeug entwickeln kann. Beispielsweise reagiert ein Wagen bei Tempo 200 wesentlich sensibler auf die Lenkung und etwaige Bremsvorgänge als bei 130 km/h. Hinzu kommt die Verkürzung der möglichen Reaktionszeit und die **Verlängerung der Bremswege**.

- BUSSGELDTABELLE GESCHWINDIGKEIT -
Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts

Überschreitung	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
bis 10 km/h	15			
11 km/h bis 15 km/h	25			
16 km/h bis 20 km/h	35			
21 km/h bis 25 km/h	80	1		A
26 km/h bis 30 km/h	100	1	1 Monat *	A
31 km/h bis 40 km/h	160	2	1 Monat	A
41 km/h bis 50 km/h	200	2	1 Monat	A
51 km/h bis 60 km/h	280	2	2 Monate	A
61 km/h bis 70 km/h	480	2	3 Monate	A
über 70 km/h	680	2	3 Monate	A

Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts

Überschreitung	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
bis 10 km/h	10			
11 km/h bis 15 km/h	20			
16 km/h bis 20 km/h	30			
21 km/h bis 25 km/h	70	1		A
26 km/h bis 30 km/h	80	1	1 Monat *	A
31 km/h bis 40 km/h	120	1	1 Monat *	A
41 km/h bis 50 km/h	160	2	1 Monat	A
51 km/h bis 60 km/h	240	2	1 Monat	A
61 km/h bis 70 km/h	440	2	2 Monate	A
über 70 km/h	600	2	3 Monate	A

* Nur, wenn es innerhalb eines Jahres zu zwei Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 26 Stundenkilometern kam, wird in der Regel ein Fahrverbot erteilt.

andere Geschwindigkeitsvergehen

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie fuhren ohne triftigen Grund so langsam, dass der Verkehrsfluss behindert wurde.	20			
Sie verursachten aufgrund nichtangepasster Geschwindigkeit einen Unfall.	35			
Sie fuhren in Anbetracht der besonderen örtlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit.	100	1		A

... Sie gefährdeten dadurch andere.	120	1		A
... Es kam zum Unfall.	145	1		A
Sie fuhren bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen mit nicht angepasster Geschwindigkeit.	100	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	120	1		A
... Es kam zum Unfall.	145	1		A
Sie gefährdeten durch zu hohes Tempo, mangelnde Bremsbereitschaft oder ungenügend Seitenabstand Kinder, Hilfsbedürftige und Ältere.	80	1		A
Sie nahmen an einem illegalen Kraftfahrzeugrennen teil.	400	2	3 Monate	A
... Sie waren Veranstalter.	500			A
Sie betrieben ein Radarwarn- oder Laserstörgerät bzw. führten ein betriebsbereites Gerät mit.	75	1		B



2.12 Haltestellen (§ 20 StVO)

Besonders im städtischen Verkehr sind die Vorschriften zum richtigen Verhalten an **Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs** von Bedeutung. Straßenbahnhaltestellen werden vom einen oder anderen Autofahrer nicht immer gleich wahrgenommen. Doch ist es hier besonders wichtig, rechtzeitig anzuhalten bzw. langsamer zu fahren. Insbesondere dann, wenn Fußgänger bzw. ein- und **aussteigende Passagiere** die Fahrbahn kreuzen, können gefährliche Situationen entstehen. Die erhobenen Bußgelder für die nicht eingehaltene Rücksichtnahme sind dementsprechend hoch.

Bußgeldkatalog Haltestelle				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie ermöglichten einem Omnibus des Linienverkehrs/einem Schulbus nicht das Abfahren von einer gekennzeichneten Haltestelle.	5			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	20			
... Es kam zum Unfall.	30			
Sie fuhren an einer Haltestelle bei ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts/an einem				

Omnibus des Linienverkehrs nicht mit Schrittgeschwindigkeit vorbei.	15		
... Sie behinderten dadurch Fahrgäste.	60	1	A
... Sie gefährdeten dadurch Fahrgäste.	70	1	A
Sie fuhren an einer Haltestelle bei ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts/an einem Omnibus des Linienverkehrs nicht mit ausreichend Abstand vorbei.			
... Sie behinderten dadurch Fahrgäste.	60	1	A
... Sie gefährdeten dadurch Fahrgäste.	70	1	A
Sie fuhren an einer Haltestelle bei ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts/an einem Omnibus des Linienverkehrs vorbei, obwohl Sie hätten warten müssen.			
... Sie behinderten dadurch Fahrgäste.	60	1	A
... Sie gefährdeten dadurch Fahrgäste.	70	1	A



2.13 Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO)

Jedes Fahrzeug muss **in regelmäßigen Abständen** bei einer staatlich anerkannten Prüfwerkstatt bzw. Prüforganisation vorgestellt werden. Hier erfolgt die Untersuchung auf die Zulässigkeit des Kfz nach geltenden Regeln der StVZO und etwaige Mängel. Hiernach wird ggf. eine neue **HU-Plakette** erteilt. Fällt das Fahrzeug durch, müssen die Mängel behoben und der Wagen erneut vorstellig werden.

- BUSSGELDTABELLE HU / TÜV -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie versäumten es, das Fahrzeug rechtzeitig zur fälligen Sicherheitsprüfung anzumelden.				
... Termin überschritten um bis zu 2 Monate	15			
... Termin überschritten um 2 bis 4 Monate	25			
... Termin überschritten um 4 bis 8 Monate	60	1		B
... Termin überschritten um > 8 Monate	75	1		B
Sie versäumten, das Fahrzeug zur fälligen Hauptuntersuchung anzumelden.				
... Termin überschritten um 2 bis 4 Monate	15			
... Termin überschritten um 4 bis 8 Monate	25			
... Termin überschritten um > 8 Monate	60	1		B

Sie führten das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung vor.	15		
Sie missachteten das Verbot/die Beschränkung für den Betrieb des Fahrzeuges wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette.	60	1	B



2.14 Liegenbleiben (§ 15 StVO)

Warndreieck richtig aufstellen:

- **innerorts:** 50 Meter vor der Pannen-/Unfallstelle
- **außerorts:** 100 Meter vor der Pannen-/Unfallstelle
- **Autobahn:** 200 Meter vor der Pannen-/Unfallstelle
- **Kurven:** vor Kurveneingang (damit der nachfolgende Verkehr bereits vor der Kurve gewarnt ist)

Als Autofahrer sind Sie verpflichtet, eine **Unfall- oder Pannenstelle ausreichend abzusichern**. Dies gilt sowohl für den Verkehrsteilnehmer als Betroffenen, sofern ihm dies noch möglich ist, als auch für den **Ersthelfer**. Dazu gehört die Kennzeichnung des Bereichs für den fließenden Verkehr, um eine zusätzliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Gleichzeitig dient die Kenntlichmachung aber auch der **Eigensicherung**. Ein Verstoß gegen die Richtlinie kann im schlimmsten Falle zu gefährlichen Folgeunfällen führen. Als Absicherung dienen etwa die eingeschaltete **Warnblinkanlage** und vor allem das Aufstellen des **Warndreiecks**.

- BUSSGELDTABELLE PANNENSICHERUNG -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie sicherten Ihr liegen gebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig ab.	30			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	60	1		B
... Es kam zum Unfall.	75	1		B
Sie beleuchteten Ihr liegen gebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig.	30			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	60	1		B
... Es kam zum Unfall.	75	1		B

2.15 Parken & Halten (§§ 12, 13 StVO)

Wohl jeder hat schon einmal ein "Knöllchen" wegen falschen Parkens erhalten. Nur schnell mal zur Post oder zum Bäcker – kein Parkplatz frei. Schnell neigen viele Verkehrsteilnehmer dann dazu, ein Parkverbot zu ignorieren. Man ist ja schließlich gleich wieder weg. Doch **Park- und Halteverbote** haben ihren Zweck: Sie halten z. B. Feuerwehreinfahrten frei, damit im Notfall die Mannschaftswagen Zufahrt haben. Aus diesem Grunde wird Falschparken in derlei Fällen auch mit zum Teil strengen Geldbußen geahndet.



Eingeschränktes Halteverbot



Absolutes Halteverbot

- BUSSGELDTABELLE HALTEN & PARKEN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie parkten				
- an engen, unübersichtlichen Stellen	15			
- in Kurvenbereichen	15			
- unmittelbar vor/auf Fußgängerüberwegen	15			
- unmittelbar vor Lichtzeichen	15			
- im (eingeschränkten) Halteverbot	15			
- auf dem Seitenstreifen.	15			
... mit Verkehrsbehinderung	25			
... länger als 1 Stunde	25			
... länger als 1 Stunde mit Verkehrsbehinderung	35			
Sie parkten unzulässig				
- in einer verkehrsberuhigten Zone	10			
- vor Grundstücksein-/ausfahrten	10			
- im 5-Meter-Bereich vor Kreuzungen	10			
- auf Haltestellen (Bus oder Taxi)	10			
- vor/hinter einem Andreaskreuz	10			
- über Schatdeckeln	10			
- trotz Parkverbotsschild	10			
- vor abgesenktem Bordstein	10			

- auf Anwohnerparkplätzen	10		
... mit Verkehrsbehinderung	15		
... länger als 3 Stunden	20		
... länger als 3 Stunden mit Verkehrsbehinderung	30		
Sie parkten unzulässig auf Rad- und/oder Gehwegen.	20		
... mit Verkehrsbehinderung	30		
... länger als 1 Stunde	30		
... länger als 1 Stunde mit Verkehrsbehinderung	35		
Sie parkten in zweiter Reihe.			
... mit Verkehrsbehinderung			
... länger als 15 Minuten			
... länger als 15 Minuten mit Verkehrsbehinderung			
Sie parkten vor einer Feuerwehrezufahrt.			
... Sie behinderten dadurch ein Einsatzfahrzeug.	35		
	65	1	B
Sie parkten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen.	25		
... mit Verkehrsbehinderung.	35		
Sie parkten unzulässig auf einem Schwerbehindertenparkplatz.	35		
Sie parkten und behinderten dadurch Rettungsfahrzeuge.	60	1	B



2.16 Personenbeförderung & Sicherheitsgurte (§§ 21, 21a StVO)

Im Bereich der Personenbeförderung existieren zahlreiche Vorschriften, die besonders dem **Schutz aller Mitfahrer und Fahrzeuginsassen** dienen soll. Neben der Beachtung der **Anschnallpflicht** gilt auch die ausreichende Sicherung insbesondere beim Befördern von Kindern. Hinzu kommt, dass Personen weder auf Ladeflächen noch in Anhängern – auch Wohnanhängern – befördert werden dürfen. Im Folgenden finden Sie die Bußgeldtabelle zu den Verstößen gegen Paragraphen 21 und 21a StVO.

- BUSSGELDTABELLE PERSONENBEFÖRDERUNG -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie nahmen im Kfz ein Kind mit, ohne für die vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen.	30			
... Sie nahmen mehrere Kinder mit.	35			
Sie beförderten als Fahrer ein Kind, ohne für die vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen.	60	1		B
... Sie beförderten mehrere Kinder.	70	1		B
Sie beförderten auf der Ladefläche des Kfz/Anhängers Personen.	5			
Sie hatten während der Fahrt den Sicherheitsgurt nicht angelegt.	30			
Sie führten das Fahrzeug ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte/Rückhaltesysteme.	20			



2.17 Polizeiliche Weisung (§ 36 StVO)

Zu beachtende polizeiliche Weisungen:

- **bei Verkehrsregelung:** Steht der Polizist frontal zu Ihrer Fahrspur, müssen Sie halten. Dreht sich der Beamte zur Seite, wird Ihnen dadurch die Fahrbahn freigegeben und Sie dürfen fahren (zusätzliche Handzeichen können gegeben werden).
- **bei Verkehrskontrolle:** Aufforderungen zum Anhalten oder Folgen müssen Sie beachten. Andernfalls kann Sie der Vorwurf der Fahrerflucht treffen.

Ein Aspekt, der Autofahrern in der heutigen Zeit kaum noch bewusst wird, ist die Tatsache, dass Verkehrsregelung nicht immer schon durch Ampeln erfolgte. Auch heute gibt es – zugegebenermaßen äußerst selten – Situationen, in denen Polizisten den Kreuzungsverkehr durch **Handzeichen und Körperhaltung** regeln müssen (etwa bei ausgefallenen Ampeln). Die Handzeichen des jeweiligen, weisungsbefugten Beamten müssen dann in jedem Falle Beachtung finden. Verstöße können nicht nur teuer, sondern auch gefährlich sein. Auch die polizeiliche Weisung, anzuhalten – etwa zum Zwecke einer **Verkehrskontrolle** – fällt unter die Vorschriften von § 36 StVO.

- BUSSGELDTABELLE POLIZEIWEISUNG -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie befolgten nicht die (verkehrsregelnde) Weisung/die Anweisung zur Durchführung einer Verkehrskontrolle des Polizeibeamten.	20			
Sie befolgten nicht das Zeichen oder das Haltegebot des Polizeibeamten.	70	1		A
... Es kam zum Unfall.	105	1		A



2.18 Reifen (§ 36 StVZO)

Richtlinien zur Mindestprofiltiefe:

- **Sommerreifen:** mindestens 1,6 Millimeter Profiltiefe vorgeschrieben
- **Winterreifen:** mindestens 4 Millimeter Profiltiefe empfohlen

Abgefahrenere oder falsche Reifen können nicht nur zu hohen Bußgeldern führen, sondern auch das Unfallrisiko erhöhen. Weist die Bereifung nicht mehr ausreichend Profiltiefe auf oder ist sie beschädigt, schränkt das auch die **Bremswirkung** des Wagens ein, da die Straßenhaftung beeinträchtigt ist. Bereits beschädigte Reifen können darüber hinaus zu Reifenplatzern führen. Im Bußgeldkatalog sind auch Vergehen berücksichtigt, in denen die falsche Bereifung **witterungsbedingt** definiert ist. Hierzu zählt z. B. das Befahren von schneeglatten Straßen mit Sommerreifen.

- BUSSGELDTABELLE REIFEN -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie führten das Kraftfahrzeug (bzw. dessen Anhänger), obwohl es unzulässig auf einer Achse mit Diagonal- und Radialreifen ausgerüstet war.	15			
Sie führten das Fahrzeug obwohl dessen Reifen mit Spikes ausgestattet waren	50			
Sie führten das Kraftfahrzeug (bzw. dessen Anhänger), obwohl dessen Reifen keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe bzw. keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte besaß.	60	1		B

... Sie gefährdeten dadurch andere.	75	1	B
... Es kam zum Unfall.	90	1	B
Sie führten als Halter das Kraftfahrzeug (bzw. dessen Anhänger), obwohl dessen Reifen keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe bzw. keine ausreichenden Profiltrillen oder Einschnitte besaß.	75	1	B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	90	1	B
... Es kam zum Unfall.	110	1	B
Sie führten das Kfz/den Anhänger mit mangelhaften Reifen, sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt war.	90	1	B
Sie fuhren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen Winterreifen.	60	1	B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	80	1	B
... Es kam zum Unfall.	100	1	B



2.19 Rote Ampel (§ 37 StVO)

Unterscheidung *einfacher* und *qualifizierter Rotlichtverstoß*:

- **einfacher Rotlichtverstoß:** Die Ampel stand beim Überfahren noch weniger als eine Sekunde auf Rot.
- **qualifizierter Rotlichtverstoß:** Die Ampel stand beim Überfahren bereits länger als eine Sekunde auf Rot.

Lichtzeichenanlagen bzw. Ampeln dienen dazu, sich kreuzende Verkehrsflüsse sicher aneinander vorbeizuführen. Das rote Lichtzeichen bezeichnet dem Fahrer, stehen zu bleiben und dem kreuzenden Verkehr Vorrang zu gewähren. Da eine Missachtung des Rotlichts deshalb unmittelbar auch zu einer enormen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führt, zählt es im Bußgeldkatalog zu den am strengsten geahndeten Verstößen. Dabei ist unerheblich, ob ein **Rotlichtverstoß** durch eine Polizeikontrolle oder einen Blitzer erfasst wird. Besonders streng fällt die Bestrafung aus, wenn Sie in den geschützten Bereich (also den direkten Kreuzungsbereich) ein- bzw. durchfahren.

- BUSSGELDTABELLE WECHSEL- & DAUERLICHTZEICHEN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie missachteten das Gelblicht der Lichtzeichenanlage, obwohl Sie gefahrlos hätten anhalten können.	10			
Sie missachteten das Rotlicht in Verbindung mit dem Gelblicht.	15			
Sie bogen mit dem Fahrzeug bei rotem Lichtzeichen mit rechts daneben angebrachtem Grünpfeil nach rechts ab und behinderten den freigegebenen Fahrzeugverkehr.	35			
... Sie bogen ab, ohne anzuhalten.	70	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere Kfz.	100	1		A
... Es kam zum Unfall mit einem anderen Kfz.	120	1		A
... Sie behinderten dadurch Fußgänger/Fahrradfahrer.	100	1		A
... Sie gefährdeten dadurch Fußgänger/Fahrradfahrer.	150	1		A
... Es kam zum Unfall mit dem Fußgänger/Radfahrer.	180	1		A
Sie begingen einen einfachen Rotlichtverstoß.	90	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	200	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	240	2	1 Monat	A
Sie begingen einen qualifizierten Rotlichtverstoß.	200	2	1 Monat	A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	320	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	360	2	1 Monat	A
Sie missachteten das Dauerlichtzeichen "rote gekreuzte Schrägbalken" (gesperrter Fahrstreifen).	90	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	200	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	240	2	1 Monat	A



2.20 Überholen (§ 5 StVO)

Falsches Überholen gehört laut statistischem Bundesamt zu den acht **häufigsten Unfallursachen**. Besonders auf Landstraßen führen Fehleinschätzungen der

Geschwindigkeit entgegenkommender Fahrezuge bei Überholvorgängen zu gefährlichen Verkehrssituationen und Unfällen. Doch nicht nur Autofahrer missachten dabei häufig Vorschriften und Beschilderung, auch Lkw-Fahrer verstoßen gegen Überholverbote. So sind jedem Autofahrer sog. **"Elefantenrennen"** vermutlich bekannt. Durch die besondere Gefahrensituation können die Bußgelder und Sanktionen für Verstöße gegen das Überholverbot sehr streng sein.

Wann gilt das Überholverbot?

- bei Beschilderung mit "Überholverbot" (rotes neben schwarzem Auto)
- nur für Lkw bei "Lkw-Überholverbot" (roter Lkw neben schwarzem Auto)
- bei durchgezogener Linie zwischen den einzelnen Fahrspuren
- auf Autobahnen gilt zusätzlich das Verbot, rechts zu überholen
- bei unübersichtlicher Verkehrssituation, etwa in Kurven oder bei Anstiegen

- BUSSGELDKATALOG ÜBERHOLEN -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie benutzten auf der Fahrbahn mit für beide Richtungen drei oder fünf durch Leitlinien markierten Fahrstreifen den mittleren zum Überholen.	30			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	40			
... Es kam zum Unfall.	50			
Sie überholten auf der dem Gegenverkehr vorbehaltenen Fahrbahn.	30			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	40			
... Es kam zum Unfall.	50			
Sie überholten innerhalb geschlossener Ortschaften verbotswidrig rechts.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie ordneten sich nach dem Überholen nicht wieder sobald als möglich rechts ein.				
... Sie behinderten dadurch andere.				
Sie behinderten beim Wiedereinordnen nach dem Überholen den Überholten.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie scherten zum Überholen aus, ohne es rechtzeitig anzukündigen.	10			

... Sie behinderten dadurch andere.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
Sie ordneten sich nach dem Überholen wieder ein, ohne es rechtzeitig anzukündigen.	10			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
Sie überholten außerhalb geschlossener Ortschaften verbotswidrig rechts.	100	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	120	1		A
... Es kam zum Unfall.	145	1		A
Sie überholten, obwohl die von Ihnen gefahrene Geschwindigkeit nicht höher als die des überholten Fahrzeugs war.	80	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie überholten, ohne dass Sie ausschließen konnten, dass während des gesamten Überholvorgangs der Gegenverkehr nicht behindert wird.	100	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	120	1		A
... Es kam zum Unfall.	145	1		A
Sie überholten bei unklarer Verkehrslage.	100	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	120	1		A
... Es kam zum Unfall.	145	1		A
Sie überholten trotz unklarer Verkehrslage und missachteten dabei Überholverbotszeichen.	150	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	250	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	300	2	1 Monat	A
Sie überholten bei unklarer Verkehrslage und fuhren dabei verbotswidrig über die Fahrstreifenbegrenzung.	150	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	250	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	300	2	1 Monat	A
Sie überholten bei unklarer Verkehrslage und folgten nicht der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung.	150	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	250	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	300	2	1 Monat	A
Sie scherten zum Überholen aus und gefährdeten dadurch den nachfolgenden Verkehr.	80	1		A
Sie scherten zum Überholen aus, ohne auf das überholende Fahrzeug zu achten. Es kam zum				

Unfall.	100	1	A
---------	-----	---	---



2.21 Unfall (§ 34 StVO)

Wie handeln Sie bei einem Unfall richtig? Viele Verkehrsteilnehmer sind oft unsicher, wie sie mit einem Unfallgeschehen umgehen sollen. Damit sie sich nicht der unterlassenen Hilfeleistung schuldig machen, gilt: Bemerkten Sie unmittelbar einen Unfall, halten Sie an und **leisten Sie Hilfe**. Wichtig dabei ist jedoch, dass Sie in erster Linie auch für die Eigensicherung sorgen. Laufen Sie z. B. nicht über die Autobahn oder Ähnliches. Gibt es Verletzte, sind Sie jedoch verpflichtet, den **Notruf** zu wählen.

- BUSSGELDTABELLE UNFALL -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie hielten als Beteiligter eines Unfalls nicht unverzüglich an.	30			
Sie unterließen es als Beteiligter an einem Verkehrsunfall, anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten oder Geschädigten Ihre Beteiligung am Unfall anzugeben.	30			
Sie unterließen es als Beteiligter an einem Verkehrsunfall, anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten oder Geschädigten auf Verlangen Ihren Führerschein oder Fahrzeugschein vorzuweisen.	30			
Sie unterließen es als Beteiligter an einem Verkehrsunfall, anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten oder Geschädigten nach bestem Wissen Angaben über Ihre Haftpflichtversicherung zu machen.	30			
Sie unterließen es als Beteiligter eines Unfalles, nachdem Sie eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hatten, Ihren Namen und Ihre Anschrift am Unfallort zu hinterlassen.	30			
Sie sicherten als Beteiligter an einem Verkehrsunfall nicht den Verkehr.	30			
... Es kam zum (Folge-)Unfall.	35			
Sie fuhren als Beteiligter eines Unfalles mit				

geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite.	30
... Es kam zum (Folge-)Unfall.	35
Sie beseitigten nach einem Unfall Unfallspuren, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen waren.	30



2.22 Verkehrssicherheit (§§ 2, 23 StVO)

📍 Das Handy am Steuer ist kein Kavaliersdelikt. Telefonieren kann zur Ablenkung und damit auch schneller zu Fahrfehlern und Unfällen führen.

Grundlegend sind im Paragraphen 23 StVO Handlungen dargestellt, die ein sicheres Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr gewährleisten sollen. Neben der Unvorschriftsmäßigkeit Ihres Kfz zählen hierzu insbesondere auch die Nutzung von Mobil- und Autotelefonen während der Fahrt. Mit der Punktereform im Mai 2014 wird der Verstoß gegen das **Handyverbot** am Steuer neu eingeordnet und nunmehr auch mit einem Punkt bestraft.

- BUSSGELDTABELLE VERKEHRSSICHERHEIT -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie führten das Fahrzeug, obwohl die Kennzeichen schlecht lesbar waren.	5			
Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihre Sicht/Ihr Gehör beeinträchtigt war.	10			
Sie benutzten als Fahrzeugführer verbotswidrig ein Mobil- oder Autotelefon und hielten den Hörer in der Hand.	60	1		B
Sie benutzten als Fahrzeugführer verbotswidrig ein technisches Gerät, um die Verkehrsüberwachung anzuzeigen/zu stören.	75	1		B
Sie verstießen gegen das Rechtsfahrgebot und gefährdeten dadurch andere.	80	1		A
... Es kam zum Unfall.	100	1		A



2.23 Vorbeifahren (§ 6 StVO)

Unterschied zwischen Überholen und Vorbeifahren:

- **Überholen:** Der Begriff des "Überholens" meint das Passieren eines anderen fahrenden Verkehrsteilnehmers.
- **Vorbeifahren:** Der gesetzlich festgelegte Begriff des "Vorbeifahrens" meint das Passieren eines stehenden Hindernisses.

Viele Autofahrer unterschätzen, dass auch beim Vorbeifahren an Hindernissen schnell Fehler passieren können. Die Straßenverkehrs-Ordnung hat auch zu diesem Verkehrsbereich Vorschriften aufgestellt, die das richtige Verhalten beim Vorbeifahren an Hindernissen regeln. Neben dem rechtzeitigen **Setzen des Blinkers** gehören hierzu vor allem auch gemäßigte Geschwindigkeit während des Vorgangs und die **Rücksichtnahme auf entgegenkommende Fahrzeuge**.

- BUSSGELDTABELLE VORBEIFAHREN -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie scherten vor einem Hindernis aus, ohne dies rechtzeitig anzukündigen.	10			
Sie ordneten sich nach dem Vorbeifahren ein, ohne dies rechtzeitig anzukündigen.	10			
Sie fuhren an einem Hindernis links vorbei, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			



2.24 Vorfahrt (§ 8 StVO)

Vorfahrtsregel "Rechts vor Links"

Der jeweils von rechts kommende Verkehrsteilnehmer hat Vorfahrt. Der andere Fahrer hat zu warten und dem anderen die Vorfahrt zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht bei Linksabbiegern. Wer nach links abbiegt, muss dem entgegenkommenden Verkehr Vorfahrt gewähren.

Die Missachtung der Vorfahrt ist in Deutschland noch immer **zweithäufigste Unfallursache** und steht damit noch vor Geschwindigkeits- und Abstandsvergehen. Neben der Nichtbeachtung von Verkehrszeichen, die die Vorfahrt eindeutig regeln, stellt besonders die Rechts-vor-links-Regel für viele Fahrer ein Problem dar. Da durch Vorfahrtsregeln insbesondere der Kreuzungsverkehr geregelt wird, führen Fehler hier schnell zu leichten und schwereren Unfällen. **Im Zweifel gilt: Vorfahrt gewähren und nicht auf sein Recht bestehen!**



Vorfahrtstraße



Vorfahrt gewähren!

- BUSSGELDTABELLE VORFAHRT -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie missachteten als Wartepflichtiger die Vorfahrt des von rechts kommenden Fahrzeugs und behinderten dadurch andere.	25			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie fuhren aus einem Feld-/Waldweg auf die Straße, ohne die Vorfahrt zu beachten und behinderten dadurch andere.	25			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie missachteten die Vorfahrtregelung durch Beschilderung (VZ 205/VZ 206) und behinderten dadurch andere.	25			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A



2.25 Warnzeichen (§ 16 StVO)

Die **missbräuchliche Nutzung von Warnzeichen** ist ebenso durch die Straßenverkehrs-Ordnung untersagt. Zu den Warnzeichen gehören Schallzeichen

(Hupe), Leuchtzeichen (Scheinwerfer) und das Warnblinklicht. Besonders oft begegnet im Stadtverkehr der Missbrauch des Warnblinklichts. Der ein oder andere Autofahrer ist geneigt, in zweiter Reihe zu "parken" und wähnt sich in Sicherheit durch das **Einschalten des Warnblinkers**. Dadurch ist das verkehrswidrige Halten jedoch nicht legitimiert und legalisiert, sondern es kann ein zusätzliches Verwarngeld folgen.

- BUSSGELDTABELLE VORFAHRT -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie gaben missbräuchlich Schallzeichen/Leuchtzeichen.	5			
... Sie belästigten dadurch andere.	10			
Sie schalteten missbräuchlich das Warnblinklicht an.	5			



3 Sonderregelung für Fahranfänger

3.1 Definition Fahranfänger

Für Fahrer, die sich noch in der **Probezeit** befinden, sind die Konsequenzen aus Verkehrsverstößen oft schwerwiegender als für Kfz-Führer, die diese Bewährungszeit bereits hinter sich haben. Vor allem Geschwindigkeits- und Alkoholverstöße werden äußerst streng geahndet. Der Entzug der Fahrerlaubnis droht hier meist nicht erst ab einem Punktestand von acht Zählern in Flensburg, sondern bereits nach drei A-Verstößen. Wer seine praktische Führerscheinprüfung erfolgreich absolviert hat, tritt in diese **zweijährige** Probezeit ein.



3.2 Allgemeines zur Probezeit

Die **zweijährige Bewährungsprobe**, die jeder Führerscheininhaber zu Beginn durchlaufen muss, dient vor allem der Prüfung der Fahreignung und der Verkehrserziehung. In dieser Zeit müssen die Fahrer die Verkehrsvorschriften besonders beachten, da Vergehen hier **schneller zum Führerscheinverlust** führen können. Auch die Verlängerung der Probezeit um zwei weitere Jahre kann schnell erfolgen. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu den Sanktionen, die neben Bußgeldern, Punkten und Fahrverboten bei dem jeweiligen Tatbestand hinzukommen können.

Verstöße von Fahranfängern und die Konsequenzen	
Beschreibung	Konsequenz
Sie begingen erstmalig einen B-Verstoß während der Probezeit.	keine
Sie begingen erstmalig einen A-Verstoß bzw. einen zweiten B-Verstoß während der Probezeit.	Verlängerung der Probezeit (2 weitere Jahre) + Anordnung eines Aufbauseminars
Sie begingen einen A-Verstoß mit Alkohol und Drogen.	Verlängerung der Probezeit (2 weitere Jahre) + Teilnahme an besonderem Aufbauseminar
Sie begingen einen A-Verstoß bzw. zwei B-Verstöße während der verlängerten Probezeit.	Verwarnung (kostenpflichtig) + Empfehlung verkehrspsychologische Beratung

Sie begingen einen zweiten A-Verstoß
bzw. zwei weitere B-Verstöße während
der verlängerten Probezeit.

Entzug der Fahrerlaubnis



3.3 Alkohol und Drogen (§ 24c StVG)

i Für alle Fahrer unter 21 Jahren und alle Fahranfänger in der Probezeit gilt in Deutschland die **0,0-Promillegrenze!**

Befinden Sie sich noch in der Probezeit, gelten in vielen Bereichen **schärfere Bestimmungen** als für routinierte Fahrzeugführer. Hierzu zählt insbesondere der Umgang mit Alkohol am Steuer. Für alle Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren gilt in Deutschland die **0,0-Promillegrenze**. Auch ein geringer Verstoß dagegen kann dem Fahrer zum Verhängnis werden. Der Missbrauch von Drogen ist für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen streng geregelt, kann bei Missbrauch für Fahranfänger jedoch schärfere Sanktionen nach sich ziehen.

- BUSSGELDTABELLE ALKOHOL FAHRANFÄNGER -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie haben während der Probezeit als Fahrzeugführer die Fahrt unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks angetreten.	250	1		A
Sie haben vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Fahrzeugführer die Fahrt unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks angetreten.	250	1		A



4 Sonderregelung für Lkw-Fahrer

4.1 Zur Haftbarkeit der Fahrer

Die Bußgelder und Sanktionen wiegen bei Berufskraftfahrern häufig ungleich schwerer, als bei Pkw-Fahrern. Grund hierfür: Die **berufliche Existenz** ist an den Erhalt der Fahrerlaubnis geknüpft. Dennoch begehen auch jene Kraftfahrer Verstöße, die die **Sicherherheit** vieler Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen können. Nicht zuletzt wegen des durch Unternehmen ausgeübten Zeitdrucks werden Verstöße dann billigend in Kauf genommen.

 Auch die Fahrzeugführer sind verpflichtet die Fahrtüchtigkeit des Kfz und die Einhaltung der Bestimmungen **vor Fahrtantritt zu prüfen** und mögliche Mängel zu beseitigen. Können sie die Sicherheit nicht gewährleisten, darf das Fahrzeug nicht in Betrieb genommen werden.

Oftmals wird nach Kontrollen die Verantwortung dann auf die Halter, die Unternehmen, abgeschoben. Doch wie für andere Kfz-Fahrer gilt auch für Lkw-Fahrer: Aufgrund der erhöhten Gefährdungslage und der beruflichen Verpflichtung der Fahrer sind die Geldbußen in einigen Bereichen höher angesetzt, als bei Autofahrern. Neben Lkw-Fahrern zählen in diesem Abschnitt **auch Fahrer von Kraftomnibussen** und kennzeichnungspflichtigen Kfz (etwa Tankwagen u. a.).



4.2 Verbindung/Anhängerkupplung (§43 StVZO)

 **Anhängerkupplung und Bremsen:**

Bei Lastkraftwagen dient die Anhängerkupplung nicht als reine Verbindung zwischen Anhänger und Zugmaschine. Durch die Anbindung der Anhänger an die Druckluftbremse des Lkw wird auch die Funktionalität der Anhängerbremsen gewährleistet.

Ein Defekt an der Anhängerkupplung kann mit empfindlich hohen Geldbußen geahndet werden. Der Grund hierfür ist offensichtlich. Bricht die **Verbindung zwischen Anhänger und Zugmaschine** auf, ist die Gefahr für den nachfolgenden Verkehr nicht abzusehen. Auch ein zu weites Ausschwenken eines Anhängers etwa beim Abbiegen muss weitestgehend unterbunden sein. Dies kann lediglich durch einen intakte Verbindung zwischen Zugmaschine und Anhängern funktionieren.

- BUSSGELDTABELLE ANHÄNGER LKW -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie führten den Lkw/KOB bzw. dessen Anhänger, obwohl die Verbindung nicht den Vorschriften entsprach und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	180	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	220	1		B
... Es kam zum Unfall.	265	1		B
Sie führten als Halter den Lkw/KOB bzw. dessen Anhänger, obwohl die Verbindung nicht den Vorschriften entsprach und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	270	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	325	1		B
... Es kam zum Unfall.	390	1		B
Sie führten das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger, obwohl die Verbindung nicht den Vorschriften entsprach und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	270	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	330	1		B
... Es kam zum Unfall.	397,50	1		B
Sie führten als Halter das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger, obwohl die Verbindung nicht den Vorschriften entsprach und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	405	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	487,50	1		B
... Es kam zum Unfall.	585	1		B



4.3 Betriebserlaubnis (§§19, 30 StVZO)

Besonders in den letzten Jahren hat der stärkere Kontrollturnus aufgezeigt, dass viele Lastkraftwagen auf Deutschlands Straßen mit teils schweren Mängeln unterwegs sind, die gar zum **Entzug der Betriebserlaubnis** führen können. Insbesondere Mängel an der Karosserie (Rost u. a.), den Bremsen und Reifen gefährden die allgemeine Verkehrssicherheit und können schnell zu schweren Unfällen führen. Aus diesem

Gründe werden sowohl Fahrer als auch Halter zur Verantwortung gezogen, wenn im Rahmen von Kontrollen **Mängel festgestellt** werden.

- BUSSGELDTABELLE BETRIEBSERLAUBNIS LKW -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie nahmen den Lkw/KOB bzw. dessen Anhänger in nicht vorschriftsmäßigem Zustand in Betrieb und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	180	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	220	1		B
... Es kam zum Unfall.	265	1		B
Sie nahmen das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger in nicht vorschriftsmäßigem Zustand in Betrieb und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	270	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	330	1		B
... Es kam zum Unfall.	397,50	1		B
Sie nahmen den Lkw/KOB in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war.				
... Die Umwelt war dadurch gefährdet.	180			B
... Die Verkehrssicherheit war gefährdet.	180	1		B
Sie ordneten die Inbetriebnahme des Lkw/KOB an, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war.				
... Die Umwelt war dadurch gefährdet.	270			B
... Die Verkehrssicherheit war gefährdet.	270	1		B



4.4 Bremsen (§41 StVZO)

Defekte oder abgenutzte Bremsen können besonders bei schweren Kfz mit verhängnisvollen Unfällen enden. Allein schon die enorme Größe und das Gewicht führen bei den schweren Kfz-Klassen zu **längeren Bremswegen**. Neben der Nichteinhaltung der Mindestabständen ist das Versagen der Bremsen häufige Unfallursache. Besonders Pkw-Insassen sind bei Unfällen durch die massigen Sattelzüge und Lkw gefährdet. Die **höhere Gefährdungslage** führt zu höheren Sanktionen.

- BUSSGELDTABELLE BREMSEN LKW -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie führten den Lkw/KOB bzw. dessen Anhänger, obwohl die Bremsen nicht den Vorschriften entsprachen und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	180	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	220	1		B
... Es kam zum Unfall.	265	1		B
Sie führten als Halter den Lkw/KOB bzw. dessen Anhänger, obwohl die Bremsen nicht den Vorschriften entsprachen und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	270	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	325	1		B
... Es kam zum Unfall.	390	1		B
Sie führten das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger, obwohl die Bremsen nicht den Vorschriften entsprachen und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	270	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	330	1		B
... Es kam zum Unfall.	397,50	1		B
Sie führten als Halter das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger, obwohl die Bremsen nicht den Vorschriften entsprachen und beeinträchtigen dadurch die Verkehrssicherheit.	405	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	487,50	1		B
... Es kam zum Unfall.	585	1		B



4.5 Geschwindigkeit (§3 StVO)

Geschwindigkeitsübertretungen sind generell ein massives Problem auf Deutschlands Straßen. Meist finden sie in Tateinheit mit Abstandsverstößen oder Überholverboten statt. Dadurch ist die Gefährdungslage exponentiell gesteigert. Mit zunehmender Geschwindigkeit verlängert sich auch der **Bremsweg**; die Abstände

müssen größer werden. Da dies jedoch oft keine Beachtung findet, werden derlei Vergehen streng geahndet.

ⓘ Geschwindigkeitsbegrenzung für schwere Kfz-Klassen über 7,5 t:

Auf dem Heck eines jeden Lkw und Busses finden sich bis zu drei Angaben zur Höchstgeschwindigkeit: Eine gilt für die Zugmaschine, eine für die Zugmaschine mit leerem Anhänger und eine für die Zugmaschine mit Beladung. In der Regel sind hier maximal 100 km/h als Höchstgeschwindigkeit angegeben.

**- BUSSGELDTABELLE GESCHWINDIGKEIT -
(Lkw/KOB)**

Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts

Überschreitung	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
bis 10 km/h	20			
11 km/h bis 15 km/h	30			
16 km/h bis 20 km/h	80	1		A
21 km/h bis 25 km/h	95	1		A
26 km/h bis 30 km/h	140	2	1 Monat	A
31 km/h bis 40 km/h	200	2	1 Monat	A
41 km/h bis 50 km/h	280	2	2 Monate	A
51 km/h bis 60 km/h	480	2	3 Monate	A
über 60 km/h	680	2	3 Monate	A

Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts

Überschreitung	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
bis 10 km/h	15			
11 km/h bis 15 km/h	25**			
16 km/h bis 20 km/h	70	1		A
21 km/h bis 25 km/h	80	1		A
26 km/h bis 30 km/h	95	1	1 Monat*	A
31 km/h bis 40 km/h	160	2	1 Monat	A
41 km/h bis 50 km/h	240	2	1 Monat	A
51 km/h bis 60 km/h	440	2	2 Monate	A
über 60 km/h	600	2	3 Monate	A

(kennzeichnungspflichtige Kfz/KOB mit Passagieren)

Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts

Überschreitung	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
bis 10 km/h	35			

11 km/h bis 15 km/h	60***	1		A
16 km/h bis 20 km/h	160	1		A
21 km/h bis 25 km/h	200	2	1 Monat	A
26 km/h bis 30 km/h	280	2	1 Monat	A
31 km/h bis 40 km/h	360	2	2 Monate	A
41 km/h bis 50 km/h	480	2	3 Monate	A
51 km/h bis 60 km/h	600	2	3 Monate	A
über 60 km/h	760	2	3 Monate	A

Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts

Überschreitung	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
bis 10 km/h	30			
11 km/h bis 15 km/h	35***			
16 km/h bis 20 km/h	120	1		A
21 km/h bis 25 km/h	160	1		A
26 km/h bis 30 km/h	240	2	1 Monat	A
31 km/h bis 40 km/h	320	2	1 Monat	A
41 km/h bis 50 km/h	400	2	2 Monate	A
51 km/h bis 60 km/h	560	2	3 Monate	A
über 60 km/h	680	2	3 Monate	A

* Nur, wenn es innerhalb eines Jahres zu zwei Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 26 Stundenkilometern kam, wird in der Regel ein Fahrverbot erteilt.

** Bei mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt: 70 Euro, 1 Punkt

*** Bei mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt: 120 Euro, 1 Punkt

weitere Geschwindigkeitsverstöße

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie fahren mit dem kennzeichnungspflichtigen Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/KOB mit Fahrgästen in Anbetracht der besonderen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse nicht mit angepasster Geschwindigkeit.	150	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	180	1		A
... Es kam zum Unfall.	217,50	1		A
Sie fahren mit dem kennzeichnungspflichtigen Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/KOB mit Fahrgästen in Anbetracht der besonderen Sicht- oder Wetterverhältnisse nicht mit angepasster Geschwindigkeit.	150	1		A

... Sie gefährdeten dadurch andere.	180	1	A
... Es kam zum Unfall.	217,50	1	A



4.6 Lenk- und Ruhezeiten (§ 8a FpersG)

Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten werden durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) überwacht und sind durch das **Fahrpersonalgesetz** geregelt. Seit 2006 ist eine Verordnung in Kraft getreten, die die Arbeitnehmerrechte und Arbeitszeiten EU-weit einheitlich schützt. Damit gelten für alle Kfz-Fahrer in der Europäischen Union (EU) dieselben Vorschriften.

Wird bei einer Kontrolle durch Auslesen der **Tachoscheibe**/der **Kontrollkarten** ein Verstoß gegen die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten festgestellt, drohen auch dem Fahrer empfindliche Strafen. Begründet ist die Einhaltung von maximal 10 Stunden Fahrzeit täglich dadurch, dass **Übermüdung und Überlastung** der Augen zu Unachtsamkeit führen und den gefährlichen Sekundenschlaf fördern können. Im Folgenden finden Sie einen vereinfachten Überblick zu den Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten, sowie den Bußgeldkatalog zum Tatbestand der überschrittenen Lenkzeiten.

- LENK- UND RUHEZEITEN -	
Lenkzeit	
... täglich	9 Stunden (2 x wöchentlich auch 10 Stunden möglich)
... wöchentlich	maximal 56 Stunden (Montag - Sonntag)
... bei Doppelwoche	maximal 90 Stunden
Pausen	
... jeweils	Mindestens 45 Minuten (bei Zweiteilung 15 und 30 Minuten)
... nach Lenkzeit von	4,5 Stunden
Ruhezeit	
... täglich (innerhalb von 24 Stunden nach der letzten Ruhezeit)	11 Stunden (2 x wöchentlich auch 9 Stunden möglich)
... wöchentlich (regelmäßig nach 6-Tage-Woche)	45 Stunden (oder Verkürzung auf 24 Stunden)
... zwei oder mehr Fahrer (innerhalb von 30 Stunden nach der letzten Ruhezeit)	9 Stunden

Arbeitszeit	
... täglich	- Durchschnitt 8 Stunden - maximal 10 Stunden
... wöchentlich (bei einer 6-Tage-Woche)	- Durchschnitt 48 Stunden - maximal 60 Stunden



4.7 Ladung (§ 22 StVO, §§ 31, 34, 42 StVZO)

Problematisch bei Kraftwagen über 7,5 Tonnen wirkt sich neben der **falschen Ladungssicherung** auch die **Überladung** aus. Das Gewicht der Transportlasten hat nicht nur Einfluss auf das allgemeine Fahrverhalten. Auch und insbesondere Bremsvorgänge können bei Überlastung zu gefährlichen Situationen führen: Anhänger können ausbrechen, Lasten können Planen der Anhänger durchschlagen und zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden, der Bremsweg verlängert sich. Die Risiken sind enorm, doch die Einsicht fehlt noch immer in zahlreichen Fällen.

- BUSSGELDTABELLE LADUNG - Kfz bis 7,5 t zGG/Anhänger bis 2 t zGG				
Überladung	Strafe in Euro	Strafe Halter	Punkte	K
über 5 Prozent	10	10		
über 10 Prozent	30	30		
über 15 Prozent	35	35		
über 20 Prozent	95	95	1	B
über 25 Prozent	140	140	1	B
über 30 Prozent	235	235	1	B
Kfz über 7,5 t zGG/Anhänger über 2 t zGG				
Überladung	Strafe in Euro	Strafe Halter	Punkte	K
2 bis 5 Prozent	30	30		
über 5 Prozent	80	140	1	B
über 10 Prozent	110	235	1	B
über 15 Prozent	140	285	1	B
über 20 Prozent	190	380	1	B
über 25 Prozent	285	425	1	B
über 30 Prozent	380	425	1	B

kennzeichnungspflichtige Kfz bzw. Anhänger mit gefährlichen Gütern/ KOB mit Fahrgästen über 7,5 t zGG				
Überladung	Strafe in Euro	Strafe Halter	Punkte	K
über 5 Prozent	120	210	1	B
über 10 Prozent	165	352,50	1	B
über 15 Prozent	210	427,50	1	B
über 20 Prozent	285	570	1	B
über 25 Prozent	427,50	637,50	1	B
über 30 Prozent	570	637,50	1	B
andere Verstöße				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie unterließen es, die Ladung des Lkw/KOB bzw. dessen Anhängers ausreichend gegen Verrutschen, Umfallen, Hin- und Herrollen, Herabfallen abzusichern.	60	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	75	1		B
... Es kam zum Unfall.	100	1		B
Sie führten das Fahrzeug, obwohl es mit Ladung höher als 4,20 m war.	60	1		B
Sie führten das Fahrzeug, obwohl es mit Ladung länger als 20,75 m war.	20			
Sie ordneten die Inbetriebnahme eines Lkw/KOB bzw. dessen Anhängers an, obwohl die Verkehrssicherheit durch die Ladung/Besetzung wesentlich beeinträchtigt wurde bzw. ließen sie zu.	270	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	325	1		B
... Es kam zum Unfall.	390	1		B
Sie ordneten die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern/KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhängers an, obwohl die Verkehrssicherheit durch die Ladung/Besetzung wesentlich beeinträchtigt wurde bzw. ließen sie zu.	405	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	487,50	1		B
... Es kam zum Unfall.	585	1		B

4.8 Reifen (§ 36 StVZO)

Besonders auf stark von Lkw befahrenen Strecken kann man häufig am Straßenrand die Überreste von deren Bereifung liegen sehen. Viele Lkw weisen Mängel an den Reifen auf. Sobald jedoch ein Riss im Reifenmantel zu erkennen ist, sollte dieser dringend ausgetauscht werden. Da Lkw jedoch meist mit **Doppelbereifung** fahren (zwei Reifen nebeneinander), neigt der ein oder andere Fahrer zur Vernachlässigung bei der **Reifenkontrolle**. Ein Reifenplatzer ist dabei jedoch nicht nur gefährlich für den Transportfahrer selbst, sondern auch für andere Verkehrsteilnehmer. Andere Fahrzeuge können durch die harten Gummiteile beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

- BUSSGELDTABELLE REIFEN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie führten das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger, obwohl die Reifen keine ausreichende Profil- bzw. Einschnitttiefe bzw. ausreichenden Profilrillen besaßen.	90	1		B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	112,50	1		B
... Es kam zum Unfall.	135	1		B
Sie führten als Halter das kennzeichnungspflichtige Fahrzeug mit gefährlichen Gütern/den KOB mit Fahrgästen bzw. dessen Anhänger, obwohl die Reifen keine ausreichende Profil- bzw. Einschnitttiefe bzw. ausreichenden Profilrillen besaßen.	112,50			B
... Sie gefährdeten dadurch andere.	135			B
... Es kam zum Unfall.	165			B
Sie ordneten die Inbetriebnahme eines Lkw/KOB an, obwohl die Reifen mangelhaft waren bzw. ließen sie zu.	180	1		B
Sie ordneten die Inbetriebnahme eines Lkw/KOB an, obwohl die Reifen mit Spikes ausgestattet waren bzw. ließen sie zu.	220	1		B



4.9 Sonn- & Feiertagsfahrverbot (§ 30 StVO)

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot

- **gilt für:** alle Kfz und Anhänger ab 7,5 Tonnen zGG (Ausnahme: Fahrzeuge mit Sondergenehmigung, z. B. bei verderblicher Ware)
- **gilt an:** Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 Uhr bis 22 Uhr

Das Ferienreiseverbot (FerReiseV)

- **gilt außerdem vom 01.07. bis 31.08.:** zusätzlich samstags von 7 Uhr bis 20 Uhr auf ausgewählten, stark genutzten Strecken (z. B. A2)

Bereits im Jahre 1956 wurde das **Sonntagsfahrverbot** in seiner heutigen Form für Transportfahrzeuge erlassen. Es gilt für alle Kfz ab einem zulässigen Gesamtgewicht von **7,5 Tonnen**. Dabei dürfen diese Verkehrsmittel nicht nur an Sonntagen nicht fahren: Auch **an gesetzlichen Feiertagen und in den Sommermonaten** sogar an Samstagen (auf festgelegten Autobahnen) müssen Lkw, Sattelzüge und Tankwagen stehen bleiben. Ausnahmen können nur mit Beantragung einer Sondergenehmigung gewährt werden. Vor allem Nahrungsmitteltransporte erhalten häufig eine entsprechende Genehmigung wegen der Verderblichkeit der Waren.

- BUSSGELDTABELLE VERKEHRSVERBOT -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie haben die Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt bzw. ausgehändigt.	10			
Sie fahren mit dem Kraftfahrzeug trotz des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verkehrsverbotes auf der Autobahn.	25			
Sie fahren mit dem Kfz länger als 15 min trotz des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verkehrsverbotes.	60			B
Sie fahren mit dem Lkw mit über 7,5 t zGG/Lkw mit Anhänger verbotswidrig an einem Sonntag/Feiertag.	120			B
Sie ließen es zu bzw. ordneten an, dass mit dem Kfz trotz des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verkehrsverbotes länger als 15 min gefahren wird.	150			B

Sie ließen es zu bzw. ordneten an, dass mit dem Lkw mit über 7,5 t zGG/Lkw mit Anhänger verbotswidrig an einem Sonntag/Feiertag gefahren wird.	570	B
--	-----	---



4.10 Überholen (§ 5 StVO)

Wohl jedem Autofahrer ist es schon einmal begegnet: das sogenannte "Elefantenrennen". Viele Lkw-Fahrer verstoßen gegen die **Regeln zum Überholen** und versuchen langsamere Kfz zu "übrunden". Das Problem, das sich jedoch in diesen Fällen besonders aufzeigt: Gerade voll beladene Lkw sind in der Regel nicht in der Lage wesentlich schneller zu fahren als die überholten Kraftfahrzeuge – zumal meist eine **technische Sperre** die Geschwindigkeit drosselt. Dadurch wird die Autobahn gesperrt und andere Verkehrsteilnehmer behindert. Hinzu kommt, dass bei Überholvorgängen besonders viele **Lkw-Unfälle** geschehen, weil etwa Abstände falsch eingeschätzt werden oder die Anhänger ins Wanken geraten.



Überholverbot für Lkw

- BUSSGELDTABELLE ÜBERHOLEN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie überholten und missachteten dabei das Überholverbotszeichen.	70	1		A
... Sie behinderten dadurch andere.	150	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	250	2		A
... Es kam zum Unfall.	350	2		A
Sie überholten, obwohl die von Ihnen gefahrene Geschwindigkeit nicht wesentlich höher war als die des überholten Fahrzeugs.	80	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie überholten mit einem Kfz mit über 7,5 t zGG, obwohl die Sichtweite durch				

Nebel/Niederschlag weniger als 50 m betrug.	120	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	200	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	240	2	1 Monat	A
Sie berholten mit einem kennzeichnungs-				
pflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern/KOB				
mit Fahrgästen, obwohl die Sichtweite durch				
Nebel/Niederschlag weniger als 50 m betrug.	180	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	300	2	1 Monat	A
... Es kam zum Unfall.	360	2	1 Monat	A



5 Vorschriften für Fahrradfahrer

Autofahrer ärgern sich gerne und oft über Fahrradfahrer. Fahrradfahrer ärgern sich gerne über Autofahrer. Und beide sind genervt von Fußgängern. Doch besonders Fahrradfahrer gehören zu den am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmern, da sie in der Regel relativ ungeschützt sind.

Die Straßenverkehrs-Ordnung stellt **Regeln für alle Verkehrsteilnehmer** auf. Deshalb können auch Fahrradfahrer bei schwerwiegenden Verstößen Punkte in Flensburg oder eine MPU-Auflage bekommen – selbst ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen.



5.1 Alkohol und Drogen

 Für Fahrradfahrer gilt die **1,6-Promillegrenze**. Verhält sich ein Fahrradfahrer allerdings aufgrund von Alkoholeinfluss **fahrauffällig** (Schlangenlinien, Behinderung oder Gefährdung anderer), kann auch schon ein Promillewert ab **0,3 Promille** zur Strafanzeige führen.

Ebenso wie für Kfz-Fahrer gilt auch für Fahrradfahrer eine Promillegrenze auf dem Fahrrad. Diese liegt jedoch unweit höher: Bis zu 1,6 Promille sind auf dem Fahrrad erlaubt. Allerdings sollten Betrunkene nun nicht reihenweise auf ihren Drahtesel zurückgreifen. Denn: Wenn ein Fahrradfahrer sich fahrauffällig verhält, kann auch schon eine **Blutalkoholkonzentration über 0,29 Promille** zur Strafanzeige führen. Der Drogenkonsum ist auch Radfahrern untersagt.

- BUSSGELDTABELLE ALKOHOL FAHRRAD -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie führten das Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,59 Promille.	Geldstrafe	3	(MPU)	A
Sie führten das Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,29 Promille und zeigten sich fahrauffällig (Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, Gefährdung, Unfall).			Strafanzeige	A



5.2 Bahnübergängen (§ 19 StVO)

Auch für Fahrradfahrer – und Fußgänger – gilt: **Andreaskreuz und Schrankensysteme** sind an Bahnübergängen unbedingt zu beachten. Andernfalls droht nicht nur ein hohes Bußgeld, sondern auch Lebensgefahr. Die Geschwindigkeit herannahender Züge wird oftmals unterschätzt. Und da Schrankensysteme besonders an sehr unübersichtlichen Streckenabschnitten installiert sind, ist manchmal gar nicht erkenntlich, wie nah sich der Zug bereits bei Kreuzung befindet. Da das Fahrrad auch als Fahrzeug klassifiziert ist, werden auch die Ahndungen nach Absatz 2.5 angewendet. Die Auslegung kann im **Einzelfall** abweichen und liegt im Ermessen der Behörden.

- BUSSGELDTABELLE BAHNÜBERGANG -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie überquerten als nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer den Bahnübergang trotz geschlossener Schranke/Halbschranke.	350			A



5.3 Beleuchtung & Bremsen (§§ 65, 67 StVZO)

Besonders in der dunklen Jahreszeit dienen die **Lichteinrichtungen** am Fahrrad in erster Linie dem Fahrradfahrer selbst. Sie sollten nicht unterschätzen, wie schwer ein Rad im Dunklen mitunter auszumachen ist. Auch **funktionierende Bremsen** sind für die Verkehrssicherheit des Fahrrades unablässig. Auch wenn die Geldbußen vergleichsweise eher gering sind, so sollte doch beachtet werden: Die Einhaltung der Fahrradsicherheit bedeutet **Eigenschutz**.

- BUSSGELDTABELLE BELEUCHTUNG & BREMSEN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahrverbot	K
Sie führten ein Fahrrad, dessen Bremseinrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	10			
Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung (Katzenaugen).	10			
Sie führten ein Fahrrad, dessen lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	20			

Sie führten die lichttechnische Einrichtung nicht mit, die für ein Rennrad bis 11 kg vorgeschrieben ist.	20
--	----



5.4 Rote Ampel (§ 37 StVO)

So mancher auf der Straße fahrende Radfahrer neigt dazu, die Ampelschaltung nicht zu beachten – vielleicht aus dem Irrglauben heraus, dass diese nur für Kraftfahrzeuge gelten. Fest steht jedoch: Wer als Fahrradfahrer die **Fahrbahn** nutzt, muss sich an dieselben gesetzlichen Richtlinien halten, wie etwa Autofahrer. Und somit können auch **Rotlichtverstöße für Fahrradfahrer** zu einem teuren Lehrgeld führen. Überfahren Sie mit einem Rad das rote Lichtsignal kann eine Regelgeldbuße von bis zu 180 Euro erhoben werden. Hinzu käme auch für Sie ein Eintrag im FAER in Flensburg.

- BUSSGELDTABELLE ROTE AMPEL -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.	45			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	100	1		A
... Es kam zum Unfall.	120	1		A
Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 sec an.	100	1		A
... Sie gefährdeten dadurch andere.	160	1		A
... Es kam zum Unfall.	180	1		A
Sie missachteten als Radfahrer das Dauerlichtzeichen "rote gekreuzte Schrägbalken" (gesperrte Fahrspur).	45	1		



5.5 Straßenbenutzung (§ 23 StVO)

Auch für Fahrradfahrer gilt das **Handyverbot** während der Fahrt – ein Punkt, der vielen nicht bewusst ist. Allein durch das zwangsläufig einhändige Fahren ist die Verkehrsgefährdung durch das Telefonieren auf dem Rad erhöht. Besonders beim Befahren von Straßen gilt besondere **Wachsamkeit**. Eine angemessene Reaktionszeit bei plötzlich auftretenden Hindernissen oder Unebenheiten auf den Fußgängerwegen

und Straßen wird durch einhändiges Fahren und die **Ablenkung** durch das Telefonat verhindert. So kann es schnell zum Unfall kommen. Besonders gefährlich ist das freihändige Fahrradfahren.

- BUSSGELDTABELLE BELEUCHTUNG & BREMSEN -				
Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie fuhren freihändig.	5			
Sie nutzten als Radfahrer den beschilderten Radweg nicht.	20			
... Sie behinderten dadurch andere.	25			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	30			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie befuhren den beschilderten Radweg in falscher Richtung.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	25			
... Es kam zum Unfall.	35			
Sie missachteten das Rechtsfahrgebot.	15			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	20			
... Es kam zum Unfall.	25			
Sie missachteten als Radfahrer das Rechtsfahrgebot.	15			
... Sie behinderten dadurch andere.	20			
... Sie gefährdeten dadurch andere.	25			
... Es kam zum Unfall.	30			
Sie fuhren als Radfahrer nebeneinander und gefährdeten dadurch andere.	25			
... Es kam zum Unfall.	30			



6 Fußgänger (§ 25 StVO)

Nachdem nun alle motorisierten und fahrenden Verkehrsteilnehmer Betrachtung in diesem Bußgeldkatalog gefunden haben, soll nicht vergessen werden, dass die Straßenverkehrs-Ordnung auch **Vorschriften für den Fußgänger** bereithält. Zwischen parkenden Autos auf die Straße zu gehen oder generell, ohne auf den Verkehr zu achten, ist in erster Linie eigengefährdendes Verhalten.

Dem Fußgänger sind als Verkehrsteilnehmer daher ebenso Pflichten zugewiesen, wie allen anderen. Zuerst steht auch hier die **Prinzipien der Rücksichtnahme und der Vorausschau**. Die Straßenverkehrsordnung widmet dem Fußgänger einen eigenen Paragraphen. Auch wenn die Strafen für Fußgänger vergleichsweise niedrig sind, sollte jedem bewusst sein, dass das Einhalten der Regeln in erster Linie der persönlichen Sicherheit dient. **Eigensicherung und Fremdsicherung** sind das Ziel der Verkehrsvorschriften.

- BUSSGELDTABELLE FUSSGÄNGER -

Tatbestand	Strafe in Euro	Punkte	Fahr- verbot	K
Sie gingen auf der Fahrbahn, obwohl ein Gehweg/Seitenstreifen vorhanden war.	5			
Sie gingen außerorts nicht am vorgeschriebenen linken Fahrbahnrand.	5			
Sie überquerten die Fahrbahn nicht an der dafür vorgeschriebenen Stelle und gefährdeten dadurch andere.	5			
... Es kam zum Unfall.	10			
Sie überstiegen die Absperrung.	5			
... Es kam zum Unfall.	10			
Sie missachteten das Rot einer Lichtzeichenanlage	5			
... Es kam zum Unfall.	10			



Impressum

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum: [Impressum](#)

Bildnachweis Titelseite:
istockphoto.com/ anyaberkut

